

**Zu den Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII bei ehrenamtlicher Hilfeleistung**

§ 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII, § 13 SGB VII

Urteil des SG Münster vom 25.09.2013 – S 13 U 258/11 –

Streitig war die **Erstattung von Kosten** für die Reparatur eines PKW.  
Der Kläger verschuldete im Jahr 2008 einen Verkehrsunfall, wobei an dem von seinem Sohn ausgeliehenen PKW ein **Sachschaden i.H. v. rund 7.000 €** entstand. Hierfür beehrte der Kläger von der Beklagten Erstattung der Kosten, da der Unfall sich im Rahmen einer **Tätigkeit zur Codierung von Fahrrädern** ereignet hatte. Die Fahrradcodierung war zunächst im Rahmen der Kriminalprävention **von der Kreispolizeibehörde** in B. **initiiert** und **später an ehrenamtliche Helfer übergeben** worden. Der Kläger war als Leiter der „Kontaktbörse für Ehrenamtliche“ auch mit der Fahrradcodierung betraut. Der Unfall ereignete sich, als er einen PC von der Kreisverwaltung in B. abholen wollte, der für die nächste Codierungsaktion verwendet werden sollte.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, da der Kläger nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII unter Versicherungsschutz gestanden habe. Die Kreispolizeibehörde habe die Codierung an ehrenamtliche Helfer übergeben, so dass der Kläger nicht zu einer Diensthandlung herangezogen worden sei. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das **SG** wies die Klage als unbegründet zurück.

Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Folge des Verkehrsunfalles aus dem Jahr 2008 zu. **§ 13 SGB VII** setzte voraus, dass einem **gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII Versicherten** in Folge einer der dort genannten Tätigkeiten ein **Sachschaden entstanden** sei. Diese Norm sei vorliegend jedoch nicht erfüllt, da hierfür eine **Tätigkeit erforderlich sei, die in den Aufgabenbereich eines Bediensteten falle**, wobei dieser Bedienstete die betreffende Person dann zur Unterstützung auffordern und somit hierzu heranziehen müsse. Eine Diensthandlung setze voraus, dass sie **eigenverantwortlich** und ausschließlich von der öffentlich-rechtlichen Einrichtung ausgeübt werde. Die **Fahrradcodierung** sei zwar in der Vergangenheit von der Kreispolizeibehörde B. in Gang gebracht, dann jedoch **eigenverantwortlich an ehrenamtliche Helfer übertragen** worden. Die Codierung stelle somit **keine Diensthandlung der Kreispolizeibehörde mehr** dar, selbst wenn ein Vertreter dieser Stelle bei den jeweiligen Codierungsterminen anwesend war (vgl. S. 6, 1. Absatz des Urteils). Würden **dritte Personen zur Unterstützung herangezogen**, so geschehe dies außerdem **in der Regel auf Grund einer Eilbedürftigkeit** oder anderer erheblicher Gründe auf Seiten des Bediensteten, die bei Planung der Diensthandlung noch nicht vorhersehbar waren. Dies sei im Hinblick auf die **langfristig vorgeplanten Codierungstermine nicht der Fall** (vgl. S. 6, 2. Absatz des Urteils).

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BSG der **Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII** dann **entfalle, wenn „der Aspekt der Hilfeleistung bei einer (unterstellten) Diensthandlung hinter den eigenwirtschaftlichen Gründen des Hilfeleistenden als unwesentlich zurücktrete“**. Hier habe bei der **Handlungstendenz des Klägers** im Vordergrund gestanden, dass er seiner **ehrenamtlich übernommenen Verpflichtung gerecht werden** wollte.

(Hinweis: die zunächst eingelegte Berufung des Klägers gegen das Urteil wurde kürzlich zurückgenommen, so dass die Entscheidung mittlerweile rechtskräftig geworden ist).

Das Sozialgericht Münster hat mit Urteil vom 25.09.2013 – S 13 U 258/11 –  
wie folgt entschieden:



## Sozialgericht Münster

Az.: S 13 U 258/11

Verkündet am 25.09.2013

Regierungsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt**

gegen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor,  
Gz.:

**Beklagte**

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Münster auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2013 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht , sowie den ehrenamtlichen Richter und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Tatbestand:**

Streitig ist die Erstattung von PKW-Reparaturkosten.

Der Kläger verschuldete am 12.12.2008 einen Verkehrsunfall. Dabei entstand an dem PKW, den er sich zuvor von seinem Sohn ausgeliehen hatte, einen Sachschaden in Höhe von 7.145,51 EURO. Diese Kosten begehrt der Kläger von der Beklagten erstattet mit – lt. Unfallanzeige vom 06.08.2010 - folgender Begründung: „ Der Unfall ereignete sich im Rahmen der Tätigkeit für Fahrradcodierung. Bei der Fahrradcodierung werden codierte Daten in den Fahrradrahmen gefräst, durch die die Eigentümer zurückermittelt werden können. Die Fahrradcodierung wurde vor Jahren im Rahmen der Kriminalprävention vom Kommissariat Vorbeugung der zentralen Kriminalbekämpfung der Kreispolizeibehörde Borken initiiert. Die Fahrradcodierung wurde im Rahmen der Aufgabenkritik später an ehrenamtliche Helfer übergeben. Herr T ist als Leiter der Kontaktbörse für Ehrenamtliche auch mit der Fahrradcodierung betraut. Bei Verfügbarkeit wird die Fahrradcodierung durch Polizeibeamte der Bezirksdienststellen der Kreispolizeibehörden Borken begleitet“.

Der Unfall ereignete sich, als der Kläger einen PC von der Kreisverwaltung Borken abholen wollte. Wie er zuletzt in der mündlichen Verhandlung mitteilte, war beabsichtigt, die so genannten Straßenschlüssel in den PC einzugeben und für den kommenden Codierungstermin vorzubereiten. Dies stellte eine erhebliche Arbeitserleichterung, da zuvor Akten geführt werden mussten.

Mit Bescheid vom 21.10.2008 hat es die Beklagten abgelehnt, das Ereignis vom 12.12.2008 als Arbeitsunfall anzuerkennen, da der Kläger nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII unter Versicherungsschutz gestanden habe. Die Kreispolizeibehörde habe die Fahrradcodierung im Rahmen der Aufgabenkritik an ehrenamtliche Helfer „übergeben“. Damit habe es sich bei der Fahrradcodierung nicht mehr um eine Diensthandlung der Kreispolizeibehörde gehandelt und es habe folglich niemanden gegeben, der den Kläger habe „heranziehen“ können.

Hiergegen hat der Kläger Widerspruch erhoben und zur Begründung wie folgt ausgeführt: Bei der Fahrradcodierung habe es sich um eine Aufgabe der Kreispolizeibehörde im Rahmen der Vorbeugung gehandelt. Das werde auch dadurch deutlich, dass sämtliche

Codiertermine nur in Absprache und mit Teilnahme der Polizei hätten durchgeführt werden können. Stets sei ein Vertreter der Polizei anwesend gewesen, um unklare Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Codierung abzuklären. Beigefügte Unterlagen – Dokumentation der Fachtagung Engagement im Wandel der Zeit, Kontaktbörse für Ehrenamtliche/Freiwilligenagentur im Kreis Borken – beschreiben für die praktische Umsetzung folgende personelle Bedingungen:

„Die Kontaktbörse hat in den Kommunen des Kreises zunächst zentral und in größeren Orten ggf. dezentral mit den Vorständen potentieller Gemeinschaften, z.B. Seniorengruppen, Heimatvereinen u.ä., die Notwendigkeit und das Konzept einer Fahrradkodierungsaktion erläutert und um ehrenamtliche Mitarbeit geworben; sie läßt sich jeweils vor Ort einen Ansprechpartner als Bindeglied zwischen Helfer und Projektgruppe benennen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen erfolgen durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen. Die ehrenamtliche Mitarbeit vor Ort soll auch ausdrücklich nicht vereinsgebundene Interessenten erfassen.“

Für die praktische Umsetzung ergeben sich dadurch folgende personelle Beteiligungen:

- aus der Kontaktbörse

- 1 Mitarbeiter der Kontaktbörse (vorbereitende,  
konzeptionelle und begleitende Arbeiten)
- 3 ehrenamtliche Mitarbeiter der Projektgruppe

- aus der Kreispolizeibehörde

- 1 Beamter (Überprüfung, Eigentumsnachweise,  
Ausfüllen der Fahrradpässe)

- aus den Kommunen

- 1 Mitarbeiter der Ordnungsbehörde (Überprüfung  
Personaldaten, Festlegung Straßenschlüssel,  
Zusammensetzung der Gravurschablone, Fahrradpässe)

4-6 ehrenamtlich Mitarbeiter je Aktionsort  
(Gravurarbeiten, Fahrradpässe)

Zur Durchführung der Aktion wurde im Rahmen der Detailplanung durch die Projektgruppe der Kontaktbörse ein rotierendes Aktionssystem erarbeitet, das flächenübergreifend alle Kommunen berücksichtigt."

Den Widerspruch des Klägers hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2011 zurückgewiesen und zur Begründung ergänzend wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 13 SGB VII sind u. a. den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a) Versicherte auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass Sie zu dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) gehören. Das sind Personen, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeit (das Codieren der Fahrräder) in den Aufgabenbereich der heranziehenden Stelle fällt. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

Die Kreispolizeibehörde Borken gibt selbst in der Unfallanzeige an, dass diese Fahrradcodierung vor Jahren vom Kommissariat „Vorbeugung der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung“ der Kreispolizeibehörde Borken initiiert wurde, jedoch die Fahrradcodierung selbst im Rahmen der Aufgabenkritik später an ehrenamtliche Helfer übergeben wurde.

Damit war die Fahrradcodierung keine „Diensthandlung“ der Polizei mehr.

Die im Widerspruchsverfahren eingereichten zahlreichen Presseberichte bestätigen die Rechtsauffassung noch. So ist von einer Kooperation der Kreispolizeibehörde, der Ordnungsämter sowie der Provinzial-Versicherung die Rede. Ein „Heranziehen“ im Sinne des Gesetzes liegt hier nicht vor, so ehrenhaft und vorbildlich diese Tätigkeit auch ist. Weil die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, Sie am 12.12.2008 während des Unfalls nicht unter dem Versicherungsschutz des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buch. a) SGB VII standen, ist eine Kostenerstattung über § 13 SGB VII auch rechtlich nicht zu vertreten, so dass die ablehnende Entscheidung zu Recht erging.“

Hiergegen hat der Kläger am 09.08.2011 vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.10.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2011 zu verurteilen, Reparaturaufwendungen in Höhe von 7.147,51 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen seiner Angaben im Einzelnen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.10.2012 verwiesen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den der Verwaltungsakten der Beklagten, die vorgelegen haben, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger wird durch den Bescheid vom 21.10.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2011 nicht beschwert, weil dieser nicht rechtswidrig ist (§54 Abs. 2 SGG). Der Kläger hat keine Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten, die infolge des am 12.12.2008 erlittenen Verkehrsunfalls entstanden sind.

Gemäß § 13 SGB VII sind u.a. den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII Versicherten auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII bestimmt, dass Kraft Gesetzes Personen versichert sind, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

Aus dem Begriff der Diensthandlung folgt, dass es eine Tätigkeit sein muss, die in den Aufgabenbereich des Bediensteten fällt und dann der Bedienstete die betreffende Person auffordert, die öffentlich-rechtliche Einrichtung zu unterstützen, er mithin zur Unterstützung herangezogen wird.

Die Fahrradcodierung war in der Vergangenheit vom Kommissariat „Vorbeugung der zentralen Kriminalitätsbekämpfung“ der Kreispolizeibehörde Borken initiiert, dann jedoch im Rahmen der Aufgabenkritik später eigenverantwortlich an ehrenamtliche Helfer

- der Kontaktbörse für Ehrenamtliche beim Kreis Borken - übergeben worden. Damit stellte die Fahrradcodierung keine „Diensthandlung“ der Kreispolizeibehörde mehr dar, selbst wenn ein Vertreter bei den jeweiligen Codierungsterminen anwesend war.

Einer Diensthandlung ist weiter eigen, dass sie eigenverantwortlich und ausschließlich von der öffentlich-rechtlichen Einrichtung ausgeübt wird. Werden dritte Personen zur Unterstützung herangezogen, so geschieht das in der Regel aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder anderer erheblicher Gründe auf Seiten des Bediensteten, die bei der Planung der Diensthandlung selbst nicht vorhersehbar waren. Solche Gesichtspunkte greifen jedoch nicht in Bezug auf die Codierungstermine. Insoweit handelt es sich jeweils um Vorhaben, die bereits langfristig in ihren Abläufen vorgeplant sind und im Wesentlichen auch der Planung entsprechend ablaufen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BSG für die Abgrenzung versicherter Tätigkeit zu eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten die Handlungstendenz des Versicherten unter Berücksichtigung der Lehre von der wesentlichen Bedingung das maßgebende Entscheidungskriterium ist. So entfällt der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII dann, wenn „der Aspekt der Hilfeleistung bei einer (unterstellten) Diensthandlung, hinter den eigenwirtschaftlichen Gründen des Hilfeleistenden als unwesentlich zurücktritt“ (vgl. Lauterbach-Schwerdtfeger, SGB VII, § 2 Rdnr.374). Dem ehrenamtlichen Leitungsteam der Kontaktbörse war die Durchführung der Codieraktionen eigenverantwortlich und federführend übertragen worden. Die Anwesenheit von Beamten/Mitarbeitern der jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Ordnungsämtern änderte daran nichts. Demnach stand ganz im Vordergrund der Handlungstendenz des ehrenamtlichen Leitungsteams der Kontaktbörse – und damit auch des Klägers – ihrer ehrenamtlich übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden.

Standen die Codieraktionen nach alledem nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 a) SGB VII, hat dies auch für die unfallbringende Fahrt des Klägers zu gelten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.